Statuten des Vereins Nachbarschaft Muri-Gümligen Das Freiwilligen-Netzwerk

Nachbarschaft Muri-Gümligen
Das Freiwilligen-Netzwerk

Art. 1 **Name, Sitz**

Unter dem Namen "Nachbarschaft Muri-Gümligen / Das Freiwilligen-Netzwerk» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Muri bei Bern. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 **Zweck**

Der Verein

- ist Teil der «Sorgenden Gemeinschaft» Muri bei Bern.
- koordiniert und vernetzt die soziale Freiwilligenarbeit und stimmt diese auf die bereits bestehenden Angebote auf dem Gemeindegebiet ab.
- gewinnt freiwillig Mitarbeitende (Freiwillige) für die soziale Freiwilligenarbeit und vermittelt diese an Einzelpersonen und andere Institutionen der «Sorgenden Gemeinschaft» Muri bei Bern.
- setzt sich dafür ein, dass in seinem Tätigkeitsgebiet die schweizerischen benevol- Standards eingehalten werden.
- sorgt dafür, dass die Freiwilligen angemessen begleitet werden.
- ist Anlauf- und Informationsstelle für Fragen der sozialen Freiwilligenarbeit in der Gemeinde.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben schafft der Verein die nötigen personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfezwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 3 **Mittel des Vereins**

Die Ausgaben des Vereins werden bestritten durch

- Einnahmen aus Leistungsverträgen (Subventionen).
- Einnahmen von Sammlungen und anderen Veranstaltungen.
- Mitgliederbeiträgen.
- Spenden, Vermächtnisse und andere Zuwendungen.
- Guthaben und deren Zinsen.

Art. 4 **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- Aktivmitgliedern, diese sind im Verein als Freiwillige tätig. Sie sind stimmberechtigt.
- Passivmitgliedern, natürliche und juristische Personen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Durch die Freiwilligentätigkeit entsteht die aktive Vereinsmitgliedschaft, es ist kein Mitgliederbeitrag geschuldet. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Aufgabe der freiwilligen Tätigkeit per Jahresende.

Füllerichstrasse 51, 3073 Gümligen, 031 951 81 81, info@nachbarschaft-mg.org, www.nachbarschaft-mg.org

Passivmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Höhe desselben wird an der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Vereinsmitglieder haben keine Nachschusspflicht. Wer den Interessen des Vereins schadet, kann ausgeschlossen werden.

Art. 5 **Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 6 **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet jährlich im 2. Quartal des Kalenderjahres statt. Sie kann, wenn der Vorstand es als notwendig erachtet, sowie wenn wenigstens ein Drittel der Aktivmitglieder oder die Revisionsstelle es verlangen, auch zusätzlich stattfinden.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung auf schriftlichem Weg erlauben.

Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens vier Wochen vor der Versammlung, unter Angabe der Traktanden und der Frist zur Einreichung von Anträgen der Mitglieder. Einladungen per E-Mail sind gültig. Treffen schriftliche Anträge der Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Versammlung ein, wird eine Ergänzung der Traktandenliste verschickt.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann beraten, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 7 **Vorsitz der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidium oder von einem durch die Versammlung bezeichneten Tagespräsidium geleitet.

Art. 8 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung

- genehmigt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung.
- genehmigt den Jahresbericht.
- genehmigt die Jahresrechnung.
- entlastet den Vorstand.
- nimmt vom Budget Kenntnis.
- setzt die Mitgliederbeiträge fest.
- wählt das Präsidium, die Vorstandsmitglieder und die Revisionsstelle.
- beschliesst über die Anträge gemäss Traktandenliste.

Füllerichstrasse 51, 3073 Gümligen, 031 951 81 81, info@nachbarschaft-mg.org, www.nachbarschaft-mg.org

- genehmigt die Statutenänderungen.
- beschliesst über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten und werden, wenn nicht wenigstens drei Stimmberechtigte oder die Vorsitzende geheime Abstimmung verlangen, offen durchgeführt.

Die vorsitzende Person stimmt mit, bei Stimmengleichheit gibt sie den Stichentscheid.

Art. 9 **Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus vier bis sechs Personen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Amtszeit ist auf maximal sechzehn Jahre beschränkt.

Art. 10 **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Er

- bereitet die Mitgliederversammlung vor, führt sie durch und setzt ihre Beschlüsse um.
- sorgt für einen möglichst hohen Mitgliederbestand und ist zuständig für die Aufnahme von Aktivmitgliedern und den Ausschluss von Mitgliedern.
- überprüft die Einhaltung der Benevol- Standards durch die Aktivmitglieder.
- genehmigt das Budget.
- verwaltet das Vermögen und bewilligt im Budget nicht vorgesehene Ausgaben.
- wählt, beaufsichtigt und entlässt die Geschäftsleitung und erlässt das entsprechende Pflichtenheft.
- schlichtet und entscheidet Beschwerden von Besuchten und Freiwilligen.
- vertritt den Verein nach aussen und regelt die Zeichnungsberechtigung.
- nimmt alle Aufgaben wahr, welche nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- genehmigt die Geschäftsordnung.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Das Präsidium stimmt mit, bei Stimmengleichheit gibt es den Stichentscheid.

Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg sind zulässig.

Füllerichstrasse 51, 3073 Gümligen, 031 951 81 81, info@nachbarschaft-mg.org, www.nachbarschaft-mg.org

Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Fachpersonen beiziehen.

Art. 11 **Revisionsstelle**

Sofern gemäss Art. 69b ZGB eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Mitgliederversammlung für jeweils vier Vereinsjahre eine Revisionsstelle.

Für die Anforderungen an die Revisionsstelle gelten die Art. 727b und 727c OR, für die Unabhängigkeit und Aufgaben der Revisionsstelle die Artikel 728 ff. OR.

Sofern der Verein gemäss Art. 69b ZGB nicht zur ordentlichen oder eingeschränkten Revision verpflichtet ist, ernennt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt vier Jahre. Sie sind wiederwählbar.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung und stellen darin ihren Antrag über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

Art. 12 **Geschäftsjahr und Haftung**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 **Datenschutz**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Art. 14 **Auflösung oder Fusion des Vereins**

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz im Kanton Bern erfolgen.

Füllerichstrasse 51, 3073 Gümligen, 031 951 81 81, info@nachbarschaft-mg.org, www.nachbarschaft-mg.org

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer oder mehreren wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Personen mit Sitz in Muri bei Bern zugewendet. Eine Auflösung oder Fusion kann nur unter Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Art. 15 **Eintragung im Handelsregister**

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister des Kanton Bern eintragen lassen.

Sofern der Verein zur Eintragung im Handelsregister verpflichtet ist, hat der Vorstand für die Eintragung besorgt zu sein.

Genehmigung der Statuten

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins Zyt ha für Anderi vom 12.6.2008 genehmigt.

Die Statutenänderung sowie die Namensänderung in Nachbarschaft Muri- Gümligen / Das Freiwilligennetzwerk wurde an der Hauptversammlung am 26.11.2021 beschlossen und per 1.1.2022 in Kraft gesetzt

Eine generelle Statutenrevision wurde an der Mitgliederversammlung vom 4.6.2025 genehmigt und per 1.1.2026 in Kraft gesetzt.

Muri bei Bern, 4. Juni 2025

Die Präsidentin

Regula Meyer

Füllerichstrasse 51, 3073 Gümligen, 031 951 81 81, info@nachbarschaft-mg.org, www.nachbarschaft-mg.org